

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

An die ambulanten Pflegedienste mit Sitz im Kreis Paderborn

Der Landrat

www.kreis-paderborn.de

Dienstgebäude: Aldegreverstraße 10-14 33102 Paderborn Ansprechpartner:

Herr Wölfer Amt: Sozialamt **Zimmer:** E.03.16 Tel.: 05251 308 - 5031 Fax: 05251 308 - 89 5031

Mail: WoelferK@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: 50-2 Investitionskosten2024

Datum: Januar 2024

Investitionskostenförderung von ambulanten Pflegediensten nach §§ 11, 12 Altenund Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. § 23 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW) für das Jahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO) legt das Verfahren zur Förderung der Investitionskosten ambulanter Pflegedienste fest.

Hiernach ist der Antrag auf Förderung bis spätestens 1. März 2024 vollständig (d. h. mit allen Anlagen) und im Original durch den Träger oder einen nachgewiesenen vertretungsberechtigten Dritten einzureichen. Ein Nachreichen des Testates ist abweichend davon bis zum 1. Mai 2024 möglich.

1. Antragsunterlagen

Dem Investitionskostenantrag sind gem. § 25 APG NRW folgende Unterlagen beizufügen:

- der Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI in der aktuellen Fassung, sofern dieser hier noch nicht vorliegt bzw. sich keine Änderungen ergeben haben,
- eine Bestätigung, dass den Pflegebedürftigen für den Antragszeitraum keine Investitionsaufwendungen berechnet werden,
- die Angaben über die im Vorjahr nach dem SGB XI geleisteten Pflegestunden.

2. Berechnungsgrundlagen

Nach § 12 Abs. 1 APG NRW ist Voraussetzung der Förderung, dass die Investitionskosten der Einrichtung "durch unmittelbar pflegerische Leistungen nach dem SGB XI" bedingt sein müssen. Dazu zählen gem. § 24 Abs. 1 APG DVO NRW:





- Pflegesachleistungen nach § 36 Abs. 3 und 4 SGB XI,
- Hausbesuchspauschalen,
- Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen nach § 37 Abs. 3 SGB XI,
- Leistungen nach § 38a SGB XI, sofern die Präsenzkraft durch den Pflegedienst gestellt wird,
- Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI,
- Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI für Personen mit Pflegegrad 1, wenn diese Leistung für körperbezogene pflegerische Leistungen i. S. d. § 36 SGB XI (Grundpflege) eingesetzt wurde.

Dies gilt auch, wenn die Leistungen auf der Grundlage einer privaten Pflegeversicherung nach § 23 SGB XI erbracht werden.

Nicht zu den "Leistungen nach dem SGB XI" zählen:

- Leistungen, die über den Leistungsrahmen des § 36 SGB XI von den Versicherten selbst getragen werden (Pflegehöchstbeträge),
- Leistungen an Selbstzahler,
- Leistungen, die vom Sozialhilfeträger finanziert werden,
- Leistungen, die privat aus Pflegegeld finanziert werden,
- Leistungen an Nicht-Pflegeversicherte,
- Leistungen auf der Grundlage freiwilliger privater Zusatzversicherungen einschließlich "Pflegebahr",
- Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI für Personen mit Pflegegrad 2-5.

Pflegestunden sind gem. § 89 SGB XI bzw. auf Basis der mit den Pflegekassen vereinbarten Leistungskomplexe zu ermitteln.

3. Bestätigung des Spitzenverbandes, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers

Im Rahmen der Antragstellung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben durch den jeweiligen Spitzenverband, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Eine weitergehende Überprüfung der Angaben und Antragsunterlagen behalte ich mir vor (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 APG DVO NRW).

Ich weise darauf hin, dass eine Bewilligung der Investitionskostenpauschale erst dann erfolgen kann, wenn die sachliche und rechnerische Richtigkeit Ihrer Angaben durch den jeweiligen Spitzenverband, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bestätigt wurde. Die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit umfasst dabei insbesondere die Bestätigung, dass die Investitionskostenpauschale entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, d. h. unter Berücksichtigung meiner Ausführungen unter Punkt 2 dieses Schreibens, ermittelt wurde.

4. Mitteilungspflicht

Dem Kreis sind alle Änderungen der entscheidungserheblichen Tatsachen für die Gewährung der Investitionskostenpauschale (z. B. Betriebsschließung,



Trägerwechsel, Änderung der Bezeichnung des Dienstes, Änderung der Rechtsform, organisatorische Veränderungen) unverzüglich mitzuteilen.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 5 APG DVO NRW und nach § 8 a SGB XI haben die Einrichtungsträger auf Verlangen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe die Richtigkeit der Angaben nachzuweisen. Eine weitergehende Prüfung anhand der von Ihnen für das Antragsjahr tatsächlich mit den Pflegekassen/Beihilfestellen abgerechneten Leistungen behalte ich mir vor. Diese Prüfung kann den Widerruf des Bewilligungsbescheides und evtl. eine Rückforderung zu viel gezahlter Beträge zur Folge haben.

Bis auf wenige Ausnahmen besteht eine Verpflichtung zur Buchführung nach der Pflegebuchführungsverordnung. Demnach sind die Konten nach dem Kontenrahmen der Anlage 4 der Pflegebuchführungsverordnung einzurichten. Bei richtiger Verbuchung der Einnahmen sind die in folgenden Konten eingetragenen Beträge für die Berechnung der Investitionskostenpauschale berücksichtigungsfähig:

- 4000 Pflegegrad 1 Pflegekasse (nur, wenn es sich um Grundpflege handelt)
- 4009 Pflegegrad 1 Beihilfeträger (nur, wenn es sich um Grundpflege handelt)
- 4010 Pflegegrad 2 Pflegekasse
- 4019 Pflegegrad 2 Beihilfeträger
- 4020 Pflegegrad 3 Pflegekasse
- 4029 Pflegegrad 3 Beihilfeträger
- 4030 Pflegegrad 4 Pflegekasse
- 4039 Pflegegrad 4 Beihilfeträger
- 4040 Pflegegrad 5 Pflegekasse
- 4049 Pflegegrad 5 Beihilfeträger
- 4050 § 39 SGB XI Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson
- 4062 § 37 Abs. 3 SGB XI Beratung in der eigenen Häuslichkeit
- 4063 § 38 a SGB XI zusätzliche Leistungen in Wohngemeinschaften (wenn die Präsenzkraft vom Pflegedienst gestellt wird)
- 4064 § 45 b SGB XI Entlastungsbetrag (im Rahmen der Förderung nur anerkennungsfähig, wenn es sich um Leistungen für Personen mit Pflegegrad 1 handelt und diese Leistung für körperbezogene pflegerische Leistungen im Sinne des § 36 SGB XI (Grundpflege) eingesetzt wurde)

Bitte beachten Sie auch, dass Beträge von privaten Pflegekassen (Leistungen entsprechend dem SGB XI) nicht unter Selbstzahler zu buchen sind, da diese sonst nicht berücksichtigt werden können.

Den Antrag sowie die Berechnung einschließlich Testat können Sie auf der Internetseite des Kreises über die Suchfunktion "Investitionskostenförderung für ambulante Pflegedienste" abrufen.



Den Pflegediensten, in deren Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI ausschließlich eine stundenweise Abrechnung festgelegt ist, lassen wir gerne ein gesondertes Formular zukommen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Müller